

Inhalt

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Allgemeines	2
2. Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss	2
3. Preise	2
4. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen; Lieferverzug	3
5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.....	3
6. Verpackung, Versand und Transport, Warenursprung	4
7. Wareneingangskontrolle und Mängelrügen bei Warenlieferungen.....	4
8. Abnahme, Gefahrübergang.....	5
9. Vertragslaufzeit und Kündigung.....	5
10. Qualitätsstandard, Mangelfreiheit und Schadenersatz	6
11. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung	6
12. Übertragung von Verpflichtungen, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung.....	6
13. Immaterialgüterrechte	7
14. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte	8
15. Werkzeuge; hergestellte Zeichnungen und Unterlagen	8
16. Geheimhaltung	8
17. Untervergabe	8
18. Arbeitnehmer	9
19. Arbeiten auf unserem Werksgelände.....	9
20. Höhere Gewalt, nachträgliche Vertragsänderung	10
21. REACH-Verordnung	10
22. Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister	11
23. Datenschutz	11
24. Vertragssprache, Auslegungsfragen	11
25. Erfüllungsort	11
26. Anwendbares Recht	12
27. Gerichtsstand.....	12
28. Salvatorische Klausel	12

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Allgemeines

1.1

Allen unseren Bestellungen von Waren (einschließlich Rohstoffen) oder Dienstleistungen liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde, welche integraler Bestandteil unserer Bestellung sind. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bedingungen sowie Nebenabreden hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Schriftlich im Sinne von Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 ist auch eine Bestätigung per E-Mail.

1.2

Entgegenstehenden, zusätzlichen oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten („AN“) widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Vom AN verwendete Bedingungen gelten nur, wenn deren Geltung von uns schriftlich bestätigt wird. Abnahme der Leistung oder Annahme der Lieferung bedeuten kein Einverständnis mit den Bedingungen des AN.

2. Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss

2.1

Auf etwaige Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

2.2

Unsere Bestellung auf das Angebot hin ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben wird. Schriftlich im Sinne von Ziffer 2.2 und 2.3 ist auch eine Erklärung per E-Mail. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auch alle Änderungen, Ergänzungen und weitere Spezifikationen des Angebots im Vergleich zu unserer Anfrage usw. werden erst durch unsere entsprechende schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3

Unsere Bestellung ist unter Angabe unserer Bestelldaten, des Preises und, bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen, der Liefermenge vom AN nochmals schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung in einem dieser Punkte von unserer Bestellung ab, so sind wir an die Auftragsbestätigung nur gebunden, wenn wir uns schriftlich mit den Abweichungen einverstanden erklärt haben. Ansonsten bleibt unsere Bestellung maßgebend.

2.4

Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden.

2.5

Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

3. Preise

3.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit und schließen Nebenkosten ein. Mehraufwände gehen zu Lasten des AN. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

3.2

Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen schließen die Preise insbesondere Verpackung, Fracht und sonstige Nebenkosten ein. Der AN versichert gemäß den jeweils geltenden Incoterms seine Transport- und Warenrisiken.

3.3

Mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen die zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen bzw. Waren berechneten Preise.

3.4

Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln (einschließlich Tagespreisklauseln) haben nur Gültigkeit, wenn diese mit uns individuell vereinbart werden.

3.5

Sollte der AN in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung der Ware bzw. zwischen Bestellung und Abnahme der Leistung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tag der Lieferung bzw. Abnahme gültigen Preise und/oder Konditionen.

4. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen; Lieferverzug

4.1

Die in unserer Bestellung oder im Vertrag genannten Termine und Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind verbindlich.

4.2

Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen gelten die in Ziffer 4.1 genannten Termine und Fristen als eingehalten, wenn die Lieferung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt bei uns oder an dem von uns in der Bestellung genannten Bestimmungsort an eine befugte Person übergeben worden ist. Wird die Lieferung nicht rechtzeitig erbracht, gerät der AN mit Ablauf dieses Datums in Verzug.

Eine Lieferung gilt als vollständig erbracht, wenn alle in der Bestellung erwähnten Artikel und Dokumente (Qualitätsnachweise, Materialatteste etc.) bei uns komplett eingetroffen sind und sich die Artikel in einwandfreiem Zustand befinden.

4.3

Kann der AN voraussehen, dass ihm die fristgemäße Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.4

Bei Nichteinhalten eines verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins (*Fixgeschäft*) sind wir berechtigt, ohne Nachfrist von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder auf Rechnung und Gefahr des AN eingelagert.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1

Rechnungen sind als Original (ohne Kopie) gesondert per Post, Telefax oder E-Mail zu übersenden und müssen die fakturierte Leistung bzw. Lieferung nach Artikel, Art und Menge ausweisen und unsere exakten Bestelldaten wiedergeben (Bestelldatum, komplette Bestellnummer und Artikelnummer, Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und Preise der Bestellung) sowie den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des UStG, entsprechen. Unvollständige Rechnungen werden wir zurückweisen. In diesem Fall verlängert sich unsere Zahlungsfrist automatisch um die daraus resultierende Verzögerung. Dasselbe gilt in Fällen verspäteter Zustellung von verlangten Qualitätsnachweisen, Materialattesten usw. (siehe oben Ziff. 4.1). Ein eventuelles Währungsrisiko geht zu Lasten des AN.

5.2

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erfolgen Zahlungen erst nach vollständigem Erhalt der Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens ab dem Eingangsdatum der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware bzw. Erhalt der mangelfreien Leistung. Die Ziffern 3.4 und 3.5 sowie § 271a BGB bleiben unberührt.

5.3

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung, der Leistung oder der Preise als vertragsgemäß. Sie erfolgen stets unter Vorbehalt der Rückforderung, falls sich nachträglich die Lieferung oder Leistung als nicht vertragskonform erweisen sollte sowie bei etwaigen Vorauszahlungen unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware bzw. einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Der Zeitpunkt der Zahlung hat entsprechend weder Einfluss auf die Gewährleistung des AN noch auf unser Rückrecht gemäß Ziffer 7.

5.4

Der AN hat uns rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

5.5

Gegebenenfalls von uns geleistete Vorauszahlungen sind gesondert beim AN zu verbuchen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Beträge im Fall einer Insolvenz des AN nicht in die Konkurs- oder Insolvenzmasse fallen. Falls dies nicht möglich ist, können wir eine entsprechende Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlung verlangen.

6. Verpackung, Versand und Transport, Warenursprung

6.1

Neben den üblichen Begleitpapieren ist jede Lieferung oder Teillieferung von Waren mit einem im Doppel ausgefertigten Lieferschein zu versehen. Lieferscheine und Versandanzeigen müssen die Lieferung nach Artikel, Art und Menge ausweisen und überdies unsere exakten Bestelldaten (Bestelldatum, komplette Bestellnummer und Artikelnummer, Ausdrucksweise und Reihenfolge des Textes), jedoch keine Preisangaben enthalten. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen.

Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

6.2

Wir haben das Recht, nicht aber die Pflicht, dem AN Anweisungen in Bezug auf Versandart, Versandweg, Transportmittel, Spediteur, Frachtführer und Verzollungsbüro zu erteilen. Werden keine Anweisungen erteilt, so ist der AN verpflichtet, unter den geeigneten und handelsüblichen Versandmöglichkeiten die für uns günstigste zu wählen.

Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten die jeweils neuesten Incoterms der internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung, sowie deren Auslegungen („Opinions of the ICC Banking Commission“).

6.3

Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Die Verantwortung für eine einwandfreie Verpackung liegt ausschließlich beim AN. Verlust und Beschädigung von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, sind vom AN zu verantworten und zu ersetzen.

6.4

Ist wegen verspäteter Versendung der Lieferung ein beschleunigter Transport notwendig (Schnellgut, Eilservice), so trägt der AN die dafür anfallenden zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen sind vom AN zu verantworten und zu ersetzen.

6.5

Der AN hat gefährliche Erzeugnisse zwingend gemäß den international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

6.6

Der AN haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung der Vorschrift gemäß Ziffer 6.5 entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

6.7

Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung der Vorschrift gemäß Ziffer 6.5 nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des AN. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen im Rahmen der Wareneingangskontrolle gemäß Ziffer 7 festzustellen. Werkzeuge und sonstige Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht mit der sonstigen zu liefernden Ware zusammen verladen werden.

6.8

Die gelieferte Ware muss dem angegebenen Ursprung entsprechen. Dieser muss belegt werden durch ein Ursprungszeugnis Form A und muss gegebenenfalls den jeweiligen Präferenzbestimmungen entsprechen.

7. Wareneingangskontrolle und Mängelrügen bei Warenlieferungen

7.1

Der AN prüft die Menge und Qualität der Ware sowie die Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen vor dem Versand. Er teilt uns möglicherweise auftretende Mängel schriftlich mit.

7.2

Wir werden offensichtliche Mängel der gelieferten Ware innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Empfang rügen. Verdeckte Mängel, die erst später erkennbar werden, werden wir innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erkennen

rügen. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge im Sinne des § 377 Abs. 1 HGB.

7.3

Die Lieferung nicht vertragskonformer Ware kann nur durch ausdrückliche Annahmeerklärung genehmigt werden und gilt ansonsten als zurückgewiesen.

7.4

Wir haben das Recht, bei der Wareingangskontrolle stichprobenartig statistische Stichproben durchzuführen und uns auf das Werkszeugnis des AN oder Herstellers zu beziehen. Ergeben Stichproben mangelhafte Qualität der Ware, können wir die gesamte Lieferung ohne weitere Prüfung zurückweisen oder eine weitere Prüfung auf Kosten des AN durchführen.

7.5

Sind für die Ware Prüfungen vorgesehen, trägt der AN die sachlichen und seine personellen Prüfungskosten. Wir tragen ausschließlich unsere personellen Prüfungskosten (Kosten für unser Personal inklusive dessen Wegekosten und Spesen).

Der AN hat uns die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit uns einen Prüfungstermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin die Ware nicht vorgestellt, so gehen unsere personellen Prüfungskosten zu Lasten des AN.

Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der AN hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Wirkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der AN die sachlichen und personellen Kosten.

8. Abnahme, Gefahrübergang

8.1

Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, werden Leistungen des AN durch uns ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Teilabnahmen finden nur auf unser ausdrückliches schriftliches Verlangen hin statt. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass wir die Leistung oder einen Teil der Leistung des AN aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzen oder weiterhin die Vergütung leisten.

8.2

Der Gefahrübergang bei Warenlieferungen findet nach Incoterms statt. Soweit die vereinbarten Lieferkonditionen keine anders lautende Regelung enthalten, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an eine befugte Person am Erfüllungsort gemäß Ziffer 25 auf uns über.

8.3

Bei mangelhafter Warenlieferung wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des AN gelagert.

8.4

Beim Kauf- oder Werklieferungsvertrag von Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1

Der Vertrag hat die im Einkaufsabschluss oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit. Während der Durchführung von Werkleistungen können wir den Vertrag gemäß § 648 BGB kündigen. Sonstige Dienstleistungsverträge sind von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar.

9.2

Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung eines Dienstleistungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für uns gilt insbesondere, wenn (i) die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AN erkennbar gefährdet wird oder (ii) der AN oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, (iii) Tatsachen bekannt werden, die beim AN die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen, (iv) wir berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach dem Mindestlohnengesetz (MiLoG) oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in Anspruch genommen werden oder (v) der AN seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 21 (REACH) verletzt.

9.3

Die in den Ziffern 13, 16, 18 und 23 enthaltenen bzw. in Bezug genommenen Regelungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

10. Qualitätsstandard, Mangelfreiheit und Schadenersatz

10.1

Der AN ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und/oder Zeichnungen/Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften eines Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern gelten als zugesicherte Eigenschaften vereinbart. Dasselbe gilt für die Angaben in Werkszeugnissen.

10.2

Der AN garantiert im Übrigen, dass (i) die Leistung oder Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat, (ii) die zugesicherten Eigenschaften (insbesondere nach Ziffer 10.1) besitzt, (iii) den verlangten Leistungen und Spezifikationen entspricht und (iv) auch sonst nicht in irgendeiner Form von der Bestellung abweicht. Der AN sichert zu, dass die Leistung oder Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die Leistung oder Ware muss den Maßgaben der in Deutschland anwendbaren Gesetze entsprechen. Auf etwaiges Einhalten spezieller betriebsinterner Vorschriften und Standards wird der AN in der Bestellung aufmerksam gemacht. Ist der AN der Ansicht, dass er aufgrund einer unserer Vorgaben von geltenden technischen Sicherheitsvorschriften (gesetzlich und betriebsintern) abweichen müsste, hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren.

10.3

Bei einem Verstoß des AN gegen seine Pflichten bestimmen sich unsere Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt, Kündigung, Minderung und Schadenersatz sowie die anwendbaren Ausschluss- und Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

11.1

Wir werden den AN über jeden uns bekannt gewordenen Produktfehler an von ihm gelieferter Ware unterrichten, der zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte. In einem solchen Fall werden wir uns mit dem AN über das weitere Vorgehen absprechen.

Der AN wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von Ansprüchen freistellen, soweit diese auf einen Produktfehler an der gelieferten Ware oder auf die Missachtung einer Nebenpflicht durch den AN zurückzuführen sind oder die Produkthaftung des AN oder dessen Zulieferer auf sonstige Weise begründet ist. Der AN hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von seinem Produkt ausgehen.

11.2

Im Einzelnen wird der AN uns alle im Zusammenhang mit einem Produkthaftungsfall entstehenden Auslagen und den entsprechenden Schaden ersetzen, insbesondere die Kosten aus einer Rückrufaktion. Sollte eine Rückrufaktion erforderlich sein, werden wir uns mit dem AN über die Vorgehensweise – soweit in der Situation möglich und zumutbar – verständigen.

11.3

Im Übrigen haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet er für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner gegebenenfalls eingesetzten Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der §§ 276, 278 BGB.

11.4

Der AN verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten und den Versicherungsschutz auf unser Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN bleibt durch Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.

12. Übertragung von Verpflichtungen, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

12.1

Die Übertragung der Verpflichtungen und/oder die Abtretung der Rechte des AN aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung weder im Ganzen noch teilweise zulässig. Ohne unsere Zustimmung zur Übertragung von Verpflichtungen bleibt der AN uns gegenüber in jedem Fall weiterhin als

Vertragspartner verpflichtet. Einen etwaigen Vertragsübergang kraft Gesetzes hat der AN ebenso unverzüglich schriftlich mitzuteilen wie eine etwaige Änderung der Firma.

12.2

Forderungen gegenüber uns dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht verpfändet werden.

12.3

Die Aufrechnung durch den AN gegen uns zustehende Forderungen ist nur zulässig, soweit es sich um unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des AN handelt.

12.4

Wir können gegen Zahlungsansprüche des AN mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns aus eigenem oder abgetretenem Recht gegen den AN zustehen.

13. Immaterialgüterrechte

13.1

Der AN steht dafür ein, dass mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und sonstigen Immaterialgüterrechte, verletzt werden. Bei einer Rechtsverletzung ist der AN verpflichtet, uns auf erstes Anfordern freizustellen und uns alle Aufwendungen, die uns aus der Inanspruchnahme durch Dritte entstanden sind, zu erstatten.

13.2

Soweit der AN in unserem Auftrag Werkzeug herstellt oder herstellen lässt (siehe Ziffer 15.1), stehen das damit verbundene Know-how und sämtliche Immaterialgüterrechte uns zu. Der AN verpflichtet sich, unsere Bemühungen zum Schutz der Immaterialgüterrechte zu unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

13.3

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich uns zu. Der AN ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem AN an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an uns zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.

13.4

Wir werden Eigentümer aller vom AN gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhalten wir ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Vorführungs- sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung (§§ 15 ff. UrhG).

13.5

Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des AN verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch uns notwendig, erhalten wir an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 13.4 genannten Nutzungsarten.

13.6

Der AN wird uns alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für uns erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf uns zu übertragen. Haben wir an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, übertragen wir die Erfindung auf den AN zurück. Bei uns verbleibt ein einfaches, unentgeltliches, uneingeschränktes Benutzungsrecht.

14. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte

14.1

Der AN ist berechtigt, unter einfachem Eigentumsvorbehalt zu liefern. Der Eigentumsvorbehalt dient weder der Sicherung anderer Forderungen als der Kaufpreisforderung bzgl. der konkreten Ware noch erstreckt er sich auf Surrogate oder weitere Waren.

14.2

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird für uns als Geschäftsherr des Verarbeitungsvorganges vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Die Parteien sind sich einig, dass der AN Sachen, die in unserem Eigentum stehen und im Rahmen der Lieferung oder Weiterverarbeitung in sein Gewahrsam gelangen, unentgeltlich für uns bis zum Abruf hin zu verwahren hat.

15. Werkzeuge; hergestellte Zeichnungen und Unterlagen

15.1

Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum; sie dürfen nur für die Herstellung der von uns bestellten Waren oder zur Erbringung von uns bestellter Leistungen eingesetzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Der AN hat die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie Maschinenbruch zu versichern. Er wird sämtliche Maßnahmen treffen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind.

15.2

Sofern das Eigentum an allen Werkzeugen, welche der AN für uns herstellt oder herstellen lässt, nicht bereits im Rahmen der Weiterverarbeitung auf uns übergeht, verpflichtet sich der AN, uns das Eigentum zu verschaffen, sobald und soweit wir die Herstellung vereinbarungsgemäß vergüten. Dasselbe gilt für alle Zeichnungen und Unterlagen, die der AN nach unseren Angaben fertigt. Soweit wir uns nur mit einem Anteil an den Werkzeugkosten beteiligen, räumt uns der AN einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Werkzeugen ein. Die unentgeltliche Verwahrung der Werkzeuge, Zeichnungen und Unterlagen für uns durch den AN ist hiermit vereinbart.

15.3

Soweit der AN Waren, Werkzeuge oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z.B. Unterlieferanten zugänglich macht, treffen die vorstehenden Verpflichtungen (insbesondere der Ziffern 13, 14, 15) auch diese.

16. Geheimhaltung

16.1

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des mit uns geschlossenen Vertrags. Sämtliche von uns übergebenen Unterlagen, insbesondere die auf der Bestellung erwähnten, dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter und gegebenenfalls betroffenen Dritten sind entsprechend vom AN zu instruieren und verpflichten. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch bei Auslieferung der Ware oder Abnahme der Leistung unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom AN bis auf Widerruf zu verwahren. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

16.2

Dem AN ist es nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung gestattet, gegenüber Dritten auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen.

17. Untervergabe

Bei Auftrags- oder Werkverträgen ist der AN nicht berechtigt, unsere Bestellung ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung gänzlich oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Bei auch nur teilweise nicht autorisierter Untervergabe sind wir gemäß den gesetzlichen Vorgaben zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zum Schadenersatz berechtigt. Bei autorisierter Untervergabe hat der AN auf unser Verlangen nachzuweisen, dass er die Leistung des

Unterbeauftragten vollständig bezahlt hat oder entsprechende Sicherheiten (Bürgschaft) gestellt worden sind. Andernfalls sind wir berechtigt, die entsprechende Zahlung an den AN zurückzubehalten.

18. Arbeitnehmer

18.1

Der AN ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Der AN hat sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger und andere Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Auf Verlangen wird uns der AN während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insbes. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, anonymisierte Aufstellungen der eingesetzten Arbeitnehmer oder weiteren Personals sowie geleisteter Stunden und jeweils gezahlter Vergütung, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

18.2

Der AN stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbes. Arbeitnehmer des AN, unseres Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen nach Ziffer 18.1 auf erstes Anfordern frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die uns wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß RVG für eine etwaig erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme.

18.3

Der AN ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 18.1 und unserer Freistellung zu verpflichten, wie er selbst nach den Ziffern 18.1, 18.2 und 18.3 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits der Nachunternehmer bedient, hat er sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden. Der AN haftet uns gegenüber für sämtliche Ansprüche Dritter, die insoweit aus der Verletzung der Verpflichtungen durch etwaige Nachunternehmer entstehen.

18.4

Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der AN wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.

18.5

Der AN bestätigt mit Vertragsabschluss uns gegenüber, dass (i) bisher keine Ermittlungen aufgrund des AEntG gegen den AN durchgeführt wurden oder (ii) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind. Außerdem verpflichtet sich der AN, uns davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das AEntG Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

19. Arbeiten auf unserem Werksgelände

19.1

Das Betreten unseres Werksgeländes ist für Außenstehende grundsätzlich verboten. Auf dem Werksgelände besteht eine Anmeldepflicht bei unserem Werkschutz und beim jeweils zuständigen Mitarbeiter.

19.2

Bei Arbeiten auf dem Werksgelände sind unsere Sicherheitsvorschriften (z.B. die Richtlinien für die Betriebssicherheit, Sicherheitsweisungen für betriebsfremde Personen, Entsorgungskonzepte etc.) zwingend zu beachten und die Leistung in Übereinstimmung mit denselben zu erbringen. Die Vorschriften werden dem AN von unserem Mitarbeiter des Werkschutzes erklärt und in schriftlicher Ausführung überreicht.

19.3

Jeder externe Arbeitnehmer des AN oder mit ihm verbundene Dritte benötigt eine schriftliche Bewilligung zur Ausführung einer Arbeit auf unserem Werksgelände.

19.4

Hinsichtlich des auf unser Werksgelände eingebrachten Eigentums des AN oder seiner Belegschaft haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für eine nur fahrlässig verursachte oder zufällige Verschlechterung oder einen nur fahrlässig verursachten oder zufälligen Untergang des Eigentums übernehmen wir keine Haftung.

19.5

Dritte, die Leistungen im Auftrag des AN erbringen und in dessen Namen oder eigenem Namen agieren, gehen ausnahmslos die gleichen Verpflichtungen ein wie der AN selbst. Im Fall von Leistungserbringungen auf unserem Werksgelände behalten wir uns vor, gegebenenfalls zusätzliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Haftung und Sicherheit betreffend. Diese gelten dann auch für im Auftrag des AN handelnde Dritte.

20. Höhere Gewalt, nachträgliche Vertragsänderung

20.1

Tritt nach Vertragsschluss ein Ereignis höherer Gewalt ein (d.h. nicht vorhersehbare und außerhalb des Machtbereichs des Vertragspartners liegende Umstände, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, innere Unruhen, Streiks, Aussperrungen, staatliche Verfügungen usw.), ist dieses und dessen voraussichtliche Dauer der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen; widrigenfalls kann sie sich nicht auf höhere Gewalt berufen. Solange das Ereignis andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Haben wir oder unsere Endabnehmer aufgrund eines bei uns oder unseren Endabnehmern eingetretenen Ereignisses höherer Gewalt für eine Lieferung schon vor Ablieferung keine Verwendung mehr und wird dies dem AN entsprechend angezeigt, hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Gegebenenfalls bereits geleistete, darüber hinausgehende Vorauszahlungen sind uns in diesem Fall unverzüglich zurückzuerstatten.

20.2

Änderungen an den unserer Bestellung zugrunde gelegten Spezifikationen und Eigenschaften, Konstruktion, Technik, Rezeptur usw. darf der AN nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vornehmen. Wir stehen unter keiner Verpflichtung, Änderungsvorschlägen zuzustimmen, und zwar auch dann nicht, wenn sie weder mit Frist- noch Kostenüberschreitung verbunden wären.

21. REACH-Verordnung

21.1

Sofern der Anwendungsbereich der REACH-Verordnung eröffnet ist, bestätigt der AN, dass (i) er seine Pflichten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ("REACH-Verordnung") kennt und diese Pflichten erfüllt und zukünftig erfüllen wird, (ii) er von uns schriftlich allgemeine Angaben zur Verwendung der Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse erhalten hat und dass (iii) unsere Verwendung entweder mit den Verwendungs- und Expositionskategorien oder mit den Expositionsszenarien und dem Stoffsicherheitsdatenblatt sowie mit dem Stoffsicherheitsbericht des AN übereinstimmt.

21.2

Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass ein Stoff auf die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung in Frage kommende Stoffe ("Kandidatenliste") aufgenommen wird, uns nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung unverzüglich zu informieren.

21.3

Der AN verpflichtet sich, für Stoffe, die in an uns gelieferten Waren enthalten sind oder von diesen freigesetzt werden, über die Laufzeit der Lieferbeziehung mit uns eine nach der REACH-Verordnung erforderliche und von ihm durchgeführte Registrierung oder Zulassung aufrecht zu erhalten. Hat der AN den jeweiligen Stoff nicht selbst registriert oder zugelassen, sichert er zu, sichergestellt zu haben, dass er unverzüglich über einen Wegfall der Registrierung oder Zulassung informiert wird. Der AN verpflichtet sich, uns unverzüglich nach seiner Kenntnis über den Zeitpunkt des Wegfalls einer Registrierung oder Zulassung eines an uns gelieferten Stoffes zu informieren und ab diesem Zeitpunkt des Wegfalls keine Waren mehr an uns zu liefern, die solche Stoffe enthalten oder freisetzen.

21.4

Der AN verpflichtet sich, uns mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln – unabhängig davon, ob die Übermittlung nach der REACH-Verordnung zwingend vorgeschrieben ist oder nur auf Verlangen zu erfolgen hat. Ist die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes nach den Vorgaben der REACH-Verordnung weder zwingend vorgeschrieben noch auf

Anforderung zu liefern, wird uns der AN Informationen, die zur Ermittlung und Anwendung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen erforderlich sind („Sicherheitsinformationen“), schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Änderungen an Sicherheitsdatenblättern oder Sicherheitsinformationen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

21.5

Ist der AN verpflichtet, für Stoffe, die in an uns gelieferten Waren enthalten sind oder von diesen freigesetzt werden, eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, insbesondere aufgrund einer von uns bekannt gegebenen Verwendung eines Stoffes, sichert der AN zu, diese Beurteilung vorgenommen und Schlussfolgerungen hieraus in das Sicherheitsdatenblatt oder die Sicherheitsinformationen aufgenommen zu haben.

21.6

Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus den Absätzen 1 bis 5 sind Hauptpflichten des AN. Sollte der AN es versäumen, diesen Pflichten nachzukommen, haben wir das Recht, jederzeit vom Vertrag und/oder von einzelnen Bestellungen zurückzutreten. Zusätzlich erstattet der AN uns im vorgenannten Fall alle hierdurch entstehenden Kosten einschließlich des Kaufpreises betroffener Produkte und etwaiger Rückhol- oder Rückgabekosten. Werden wir von einem Dritten, der von uns gelieferte Waren gekauft hat, in Anspruch genommen, weil die gelieferten Waren nicht den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen, ist der AN verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, wie unsere Inanspruchnahme auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AN aus den Absätzen 1 bis 5 beruht. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch auf Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung. Unser Recht, weitergehende Ansprüche und Rechte geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

22. Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister

22.1.

Der AN bestätigt, dass er unseren Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister zur Kenntnis genommen hat, und verpflichtet sich, dessen Vorgaben einzuhalten. Der Text ist auf unserer Website abrufbar.

22.2.

Sofern der AN nach den Bestimmungen dieses Vertrages einen Nachunternehmer beauftragen darf, darf er nur solche Nachunternehmer auswählen, die sich dazu verpflichten, die Vorgaben unseres Verhaltenskodexes für Lieferanten und Dienstleister einzuhalten und diese Verpflichtung ihrerseits auch etwaigen Nachunternehmern aufzuerlegen.

23. Datenschutz

Informationen zum Thema Datenschutz finden sich in unserer Datenschutzerklärung für Geschäftspartner auf unserer Website. Der AN verpflichtet sich zu einem äquivalenten Schutz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt streng nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Das heißt insbesondere, dass (i) personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn dies rechtlich zulässig ist; (ii) personenbezogene Daten nur für die vorgesehenen und legitimen Zwecke und stets auf transparente Weise verarbeitet werden; (iii) große Anstrengungen unternommen werden, um personenbezogene Daten wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Verfälschung, Missbrauch und Verlust zu schützen; (iv) die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und gegebenenfalls Widerspruch, Sperrung und Löschung gewahrt werden; (v) Mitarbeiter, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sorgfältig zum Datenschutz geschult und ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

24. Vertragssprache, Auslegungsfragen

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist einzig der deutsche Text als Urtext maßgebend. Gegebenenfalls erstellten Übersetzungen in Fremdsprachen kommt lediglich informativer Charakter zu.

25. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von uns bezeichnete Bestimmungsort, für die Bezahlung der Sitz des Bestellers, derzeit Gersthofen. Wird kein Bestimmungsort angegeben, so ist Gersthofen auch der Erfüllungsort.

26. Anwendbares Recht

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der unter diesem Recht geltenden kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

27. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

28. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichem Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.